

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 48

Artikel: Principiis Obsta

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ungarns nach ihrem jahrzehnte langen Zurückbleiben hinter derjenigen der übrigen grossen Militärmächte, Italien ausgenommen, die Stärke zu verleihen, deren sie nach der Situation des Reiches im europäischen Konzert bedarf und die sowohl nach Bevölkerungsziffer wie auch dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen des Landes nach dasselbe auch zu erhalten vermag. Wie berichtet wird, hat man sich jedoch in zwölfter Stunde dazu entschlossen, den Kompromissvorschlag fallen zu lassen und eine Entscheidung über die künftige Höhe des Heerespräsenzstandes mit der Forderung der Erhöhung des Rekrutenkontingents um 20,000 Mann vorläufig für ein Jahr herbeizuführen, und man muss daher auf heftige Debatten und Kämpfe in beiden Parlamenten gefasst sein.

Principiis obsta.

Das Kriegsgericht gegen die fahnenflüchtigen Genfer Milizen ist mit seiner Arbeit fertig. Die gesprochenen Urteile haben, vom militärischen wie vom juristischen Standpunkt aus betrachtet, wenig befriedigen können und machen zum Teil den Eindruck, wie wenn sie nicht von Richtern gefällt wären, sondern von ungebildeten Geschworenen, die sich durch die Macht der Rede des Verteidigers fangen lassen und beeinflusst sind von Hinweisungen und Regungen, welche mit der Recht- und Schuldfrage nichts zu schaffen haben.

Wenn zugegeben werden muss, dass das Nachspiel der Bestrafung der Fahnenflüchtigen das Allerschlimmste an den Streikunruhen in Genf war, so wird jedermann darüber einig sein, dass der Wiederholung vorgebeugt werden muss. Dies ist nur möglich, wenn man sine ira et studio sich über die Ursachen des Vorkommnisses Rechenschaft giebt.

Die Zahl derjenigen, welche dem Dienstaufgebot nicht nachgekommen sind, obgleich im Aufgebot auf die Gesetzesparagraphen hingewiesen und mit deren Anwendung gedroht wurde, betrug über 300, die Zahl würde eine noch grössere sein, wenn man die noch hinzurechnet, welche dem Aufgebot zuerst nicht nachkamen, dann aber am zweiten und dritten Tage doch noch einrückten, weil sie nach Überlegung dies für geraten erachteten. Aus der ganzen grossen Zahl wurden nur 17 zur Aburteilung durch das Kriegsgericht ausgelesen; alle, die sich auf irgend eine Art entschuldigten, d. h. die nicht erklärten, dass ihr Nichteinrücken durch Solidarität mit dem Streik veranlasst sei, wurden laufen gelassen oder zur disziplinarischen Bestrafung der Militärdirektion Genf überwiesen.

Nach meiner Anschauung der Dinge wäre eher das Umgekehrte geeignet gewesen, der Wiederholung der traurigen Erscheinung vorzubeugen, dass von den zum Schutz von Gesetz und Ordnung einberufenen Wehrmännern ein so grosser Prozentsatz zu Hause bleibt. — Die 17 Mann, die ihrer Strafbarkeit bewusst, aus Überzeugung dem Gesetze nicht gehorchten, sind nicht ein so schlimmes Symptom für die Zustände, wie die grosse Zahl der anderen, welche Befehl und Gesetz und Strafandrohung und Bürgerpflicht verlachten.

Aber diese mache ich für ihr Verbrechen nur bedingt und beschränkt haftbar und ich erkläre frei heraus, ich hätte mich viel mehr gewundert, wenn gar keine solche Fahnenflüchtigen vorgekommen wären, als dass deren Zahl so gross war. Jeder, der die Verhältnisse kennt, weiss, warum ich das meine. Die Nachsicht, mit welcher von altersher und überall bei uns jene behandelt werden, denen es gerade nicht passt, dem Dienstaufgebot zu folgen, ist die Ursache, warum überall und für alle Dienste ein grosser Teil der Pflichten nicht einrückt. Die Gesamtzahl der in den Wiederholungskurs Nichteinrückenden beträgt vielfach 20 bis 25 Prozent und noch mehr der Kontrollstärke. Wenn sich darunter auch die befreiten älteren Jahrgänge, Beurlaubte und sonst legal Dispensierte befinden, so sind doch gar viele mit dabei, denen das Einrücken einfach nicht konvenierte. Dieser Tage wurde von dem Kriegsgericht der VI. Division ein Trainsoldat wegen Desertion aus dem Dienst und Körperverletzung bestraft, der vorher 4 mal dem Dienstaufgebot nicht gefolgt war und dafür abwechselungsweise mit 20 oder 10 Tagen Arrest bestraft wurde, aber, soweit aus den mündlichen Verhandlungen vor dem Gericht hervorgieng, niemals zum Nachholen des geschwänzten Dienstes gezwungen zu sein scheint. Die Nachsicht mit solchen, welche ohne triftigen Grund dem Dienstaufgebot nicht folgen, war immer besonders gross im Kanton Genf, wo überhaupt in gewissen Kreisen die Ansichten über militärisches Pflichtgebot und militärische Disziplin nicht ganz einwandfrei sind.

Dies ist der Hauptgrund, weswegen über 300 Genfer Wehrmänner dem diesmaligen Ruf zu den Waffen nicht gefolgt sind. Wenn immer mit der ganzen pflichtgemässen Strenge des Gesetzes gegen solche eingeschritten worden wäre, die ihrer Bürgerpflicht als Wehrmänner nicht nachkamen, so wäre jetzt die Zahl der Fahnenflüchtigen eine viel geringere gewesen.*)

*) Wie sehr die bisherige laxepflichtwidrige Art der Behandlung solcher Vergehen die allgemeine Ansicht hervorgerufen, solche Dienstentziehung sei nichts Schlimmes und wie sehr diese Meinung der Hauptgrund

Aber das ist in den Dingen, wo es sich um die Pflichten des souveränen Volkes handelt, immer die gleiche Geschichte; durch Nachsicht gegen Pflichtvernachlässigung züchtet man das Übel, bis es in einer Grösse zutage tritt, die allgemeinen Schrecken hervorruft. — Es sei noch einmal gesagt, nicht die 17 Streikgenossen, die dem Militärgericht zur verdienten Aburteilung überwiesen wurden, sind es, die Sanierung der Verhältnisse fordern, sondern die andern 300 Mann, welche nicht aus Prinzip und Überzeugung, sondern aus allerlei andern Ursachen dem Dienstbefehl nicht gehorcht haben. — Das erste Erfordernis, damit sich so etwas nicht wiederholt, ist, dass die bisherige Nachsicht oder Milde gegenüber solchen, die in ihren gesetzlichen Dienst einfach nicht einrücken, aufhört.

Unter den 300 Genfer Wehrmännern, welche dem Aufgebot nicht folgten, und dann allerlei Entschuldigungen vorbrachten, befinden sich noch viele, die aus gleichen Gefühlen wie jene 17, die die Rolle der Märtyrer übernommen haben, wegblieben. — Wenn auch jedermann wusste, dass die Truppen nicht gegen den Streik aufgeboden waren, und wenn auch alle wussten, dass, von den Truppen ungehindert, weitergestreikt werden konnte, sofern sich die Streikenden nicht an Gesetz, Ordnung und Eigentum vergriffen, so durfte doch jeder der einberufenen Wehrmänner aus den Arbeiterkreisen oder aus dem niedern Volk sich sagen, dass er in den Fall kommen könne, seine Waffe gegen solche zu gebrauchen, mit denen ihn die innigsten Bande des Blutes fest verknüpften, mit denen er vielleicht erst vor wenigen Stunden den Schwur der Solidarität erneuert hatte. Dem von Pflichtbewusstsein durchdrungenen Menschen dürfen solche Erwägungen freilich nicht hindern, dem Gesetz zu gehorchen. Aber der Regierung liegt es ob, daran zu denken. — Wenn es sich vermeiden lässt, bringt man den Wehrmann der Miliz nicht in solchen inneren Konflikt; veranlasst einen nicht dazu eigenes menschliches Empfinden, so ist es ein Gebot der Klug-

der unser Wehrwesen so tief beschämenden Erscheinung in Genf ist, beweisen am besten die Gerichtsverhandlungen gegen den Schützenkorporal Decreuze. Dieser, bis dahin als guter Soldat und Unteroffizier qualifiziert, gehörte nicht zu den Streikenden, er kümmernte sich überhaupt nicht um Politik, sondern sorgte als ruhiger fleissiger Mann für das Wohl seiner Familie; da es ihm ein unangenehmer Gedanke war, gegen seine Mitarbeiter die Waffen zu ergreifen, so entschloss er sich, nicht einzurücken, weil er glaubte, dass er „ja nur eine gelinde disziplinarische Strafe zu gewärtigen habe“. — Dieser ruhige Bürger und gute Unteroffizier befand sich durch die bisherige Praxis verführt im guten Glauben, das Nichtbefolgen eines Dienstaufgebotes gehöre zu den leichten Disziplinarvergehen.

heit; der Staatsmann muss wissen, was er aufs Spiel stellt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Genf hätten niemals die dortigen Milizen unter die Waffen gerufen werden dürfen, sondern solche aus einem andern Teil der Schweiz, das ist etwas so elementar selbstverständliches, dass es kein Wort der Begründung bedarf. — Selbst wenn in den dortigen Bataillonen Disziplin und Pflichtbegriff auf seltener Höhe ständen, selbst wenn die dortigen Milizen nicht von altersher gewohnt wären, es mit Befolgung der Dienstaufgebote nicht so gar genau zu nehmen, musste man in diesem Falle voraussehen, dass ein gewisser Prozentsatz der Wehrmänner dem Einberufungsbefehl nicht folgen werde. Soll es nicht wieder vorkommen, dass eine so grosse Zahl Schweizerbürger sich der Bürgerpflicht, dem Dienstaufgebot zu folgen, entziehen, dann ist das andere Mittel dafür, dass man sie nicht in den Dienst beruft um bei sich zu Hause gegenüber ihren eigenen nächsten Angehörigen Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und wenn es nicht anders geht, mit der Waffe zu erzwingen. Soviel steht fest, es darf nicht wieder vorkommen, wenn man von Wert und Bedeutung unseres Wehrwesens hochdenkt, wenn die Truppe im Kriege zuverlässig sein soll. — Vorbeugen ist mehr wert, als strafen.

Eidgenossenschaft.

— Entlassungen aus der Wehrpflicht infolge erreichter Altersgrenze unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Infanterie. Oberst Zollikofer, Ludwig, St. Gallen (E.-D.). Oberstleutnant von Herrenschiwand, W., Bern (Kommandt. Endetappenort Nr. 3).

Artillerie. Oberst Gressly, Albert, Bern (z. D.). Major Bär, Fritz, Basel.

Genie. Oberstleutnant Laubi, Alfred, Wädenswil (z. D., Art. 2 f.)

Sanität. Veterinäre. Major Gross, Charles, Lausanne (z. D.).

Verwaltungstruppen. Major Bühler, Samuel, Thun (T.-D.) Major Fischer, Jakob, Zürich (z. D.).

— Militärbudget pro 1903. An Einnahmen sind vorgesehen 2,914,175 Fr. und an Ausgaben 28,552,257 Fr.

Am bemerkenswertesten ist in der Budget-Vorlage die grössere Summe für Cadres-Ausbildung, um die Lücken im Cadres, hauptsächlich bei der Infanterie, allmählich auszufüllen. Der Bestand der Offiziersbildungsschule und der Schiessschule für neuernannte Offiziere ist von 280 auf 340 Teilnehmer erhöht, der der Unteroffizierschule von 2064 Mann auf 2400. Es ist dies eine hoch erfreuliche Massregel. Die übrigen Budgetposten bewegen sich so ziemlich innerhalb der Grenzen der früheren Budgets. Erwähnen wollen wir noch, dass durch die stetige Zunahme der Kanzleigeschäfte sich die meisten Bureaux der Zentralverwaltung veranlasst sehen, die Einstellung eines weiteren Kanzlisten in ihrer Budget-Vorlage zu verlangen. Nach unserer Anschauung militärischer Dinge können wir uns über das vermehrte Bedürfnis nach Kanzlei-Personal zur Bewältigung der anschwellenden Papierflut nicht im gleichen Masse freuen, wie über die Vermehrung des Bestandes der Cadresschulen zur Ausfüllung der Lücken im Offiziers- und Unteroffizierskorps.